

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. August 2020

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Die Bremische Laufbahnverordnung, die Bremische Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen, die Bremische Urlaubsverordnung sowie die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz bedürfen einer Änderung.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

1. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung:

Im Verordnungstext fehlt bislang der Verweis auf das bestehende Doppelanrechnungsverbot auch bei der Anrechnung von Zeiten für die Einstellung im ersten Beförderungsdienst.

In der Praxis kommt es wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Auslegung der Regelung zur Erprobungszeit als Voraussetzung für eine Beförderung. Darüber hinaus erscheint eine Feststellung der Erprobung auf dem höherwertigen Dienstposten bei Wahrnehmung unterhältiger Teilzeit problematisch.

Die BremLVO enthält für die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten eine Altersgrenze, die jedoch als rein fiskalisches Instrument in der Landeshaushaltsordnung zu regeln ist.

Im Bereich der Technischen Dienste soll die Gewinnung von Bewerber/-innen mit nautischer Ausbildung aufgrund gravierender Personalengpässe attraktiver gestaltet werden.

Für Absolventinnen und Absolventen der im Bereich der Freien Hansestadt Bremen absolvierten Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, die zur Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste führt, soll der Zugang zum Regelaufstieg erleichtert werden, wenn sie die Ausbildung mit der Gesamtnote 2 abgeschlossen haben und während der Probezeit mit den ersten beiden Beurteilungen mindestens mit der Gesamtnote 4 beurteilt wurden.

Bislang werden Laufbahnbefähigungen, die im Bereich anderer Dienstherrn erworben wurden, ausnahmslos anerkannt, es waren lediglich in Einzelfällen ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Dies hat dazu geführt, dass auch in den Fällen, in denen Feststellungen der Laufbahnbefähigungen auch nach den Vorschriften der abgebenden Dienstherrn nicht hätten getroffen werden dürfen, diese in Bremen anerkannt sind. Für diese atypischen Fallgestaltungen soll ein Ermessen eingeräumt werden.

Darüber hinaus ist die Anlage 1 zu ändern:

- Zukünftig sollen der berufsbegleitende Masterstudiengang Entscheidungsmanagement (EMMA) und der korrespondierende Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen zum Zwecke der Förderung und langfristigen Bindung von Fachkräften und aus Gründen der Attraktivitätssteigerung als geeignete Studiengänge für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und Soziale Dienste anerkannt werden.
- Die Studiengänge der Informatik und Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischem Schwerpunkt sollten mit dem ersten Entwurf der Änderungsverordnung aufgrund eines zunächst angenommenen überwiegend technischen Aspekts zukünftig ausschließlich der Fachrichtung Technische Dienste zugeordnet werden. Daran gekoppelt war im ersten Entwurf eine Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die mit einem der vorgenannten Studienabschlüsse bislang den Allgemeinen Diensten zugeordnet waren. Zwischenzeitlich hat sich jedoch weiterer Erörterungsbedarf ergeben, jedenfalls soll weiterhin ein Zugang zur Fachrichtung Allgemeine Dienste bestehen bleiben.
- Die Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen des nautischen Personals im Bereich des Hansestadt Bremisches Hafenamtes sind aufgrund gravierendem Bewerbermangels und aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben anzupassen.
- Der Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung soll zukünftig als Bildungsvoraussetzung bei einer Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz zugelassen werden.

Darüber hinaus waren in der Anlage 1 und 2 zur BremLVO redaktionelle Änderungen durchzuführen.

2. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen:

Die Bezeichnung der Verordnung ist zu vereinfachen. Momentan werden für die Anerkennung von Dienstzeiten noch Tatbestände definiert, für die es keine gültigen Rechtsgrundlagen mehr gibt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

3. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung:

Das Tarifergebnis vom 02.03.2019 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) sieht für Auszubildende einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen (bei einer 5-Tage-Woche) rückwirkend ab dem 01.01.2019 vor. Der Anspruch soll zeitgleich auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst übernommen werden.

Die Berechnung des Urlaubsanspruchs kann auf der Basis von Tagen oder auch nach Stunden erfolgen. Die allgemein üblichen kaufmännischen Rundungsregelungen sind bei Bruchteilen am Ende der jeweiligen Berechnung anzuwenden.

Die Vorschrift zur Anrechnung früheren Urlaubs beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst im laufenden Urlaubsjahr bedarf der Anpassung aufgrund von Änderungen im europäischen Recht.

Urlaubsansprüche bei Beendigung des Beamtenverhältnisses können bislang nur finanziell abgegolten werden, wenn der Urlaub krankheitsbedingt nicht mehr genommen werden konnte. Dies ist nach aktueller Rechtsprechung mit europäischem Recht nicht vereinbar.

Für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation wird den Beamtinnen und Beamten selbst Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Die Möglichkeit des Sonderurlaubs soll in angepasstem Umfang auf die medizinisch notwendige Begleitung von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf Kinder mit Behinderungen erweitert werden.

Gemäß der Bremischen Urlaubsverordnung ist der Urlaub mit Ablauf des 30. September des Folgejahres zu nehmen, da er ansonsten verfällt. Aufgrund der Beschränkungen des täglichen Lebens während der Corona-Pandemie kann jedoch der Erholungsurlaub aus dem vergangenen Jahr nicht in gewohnter und geplanter Weise von den Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Um eine besser planbare Urlaubsabwicklung auch in den Ressorts nach Ablauf der Einschränkungen zu ermöglichen, bedarf es einer einmaligen Verschiebung des Verfalldatums.

Darüber hinaus waren redaktionelle Klarstellungen einzufügen.

4. Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

In der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz sind redaktionelle Anpassungen notwendig geworden.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

1. Bremische Laufbahnverordnung (Artikel 1):

Redaktionelle Klarstellungen zum bereits bestehenden Doppelanrechnungsverbot gegenüber anderen laufbahnrechtlichen Entscheidungen sowie Übernahme der Definition der Hauptberuflichkeit aus dem Bereich des finanziellen Dienstrechts.

Konkretisierung der Ableistung der Erprobungszeit als Voraussetzung für eine Beförderung sowie Schaffung einer Regelung zur Berücksichtigung unterhältiger Teilzeitbeschäftigung.

Streichung der Altersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als rein fiskalisches Instrument.

Abweichung vom Grundsatz der Einstellung im Einstiegsamt für Nautiker/-innen im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes im Einzelfall durch die oberste Dienstbehörde.

Erleichterung der Zulassung zum Auswahlverfahren zum Regelaufstieg für Ausbildungsabsolventinnen und –absolventen, aufgrund besonderer Leistungen.

Ausnahme vom Grundsatz der Anerkennung von Laufbahnbefähigungen, die bei einem anderen Dienstherrn erworben wurden, in atypischen Fallgestaltungen.

Änderung der Anlagen 1 und 2:

- Aufnahme des berufsbegleitenden Masterstudienganges Entscheidungsmanagement (EMMA) und des korrespondierenden Masterstudienganges Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen als geeignete Studiengänge für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und Soziale Dienste,
- Aufnahme der Informatik-Studiengänge und der Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischen Schwerpunkten als geeignete Studiengänge für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste zusätzlich zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste. Der neu geschaffene § 30 als Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit den vorgenannten Studiengängen ist damit obsolet geworden und nun nicht mehr im Verordnungsentwurf enthalten.
- Anpassung der Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen des nautischen Personals im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes,
- Aufnahme des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung als Bildungsvoraussetzung eine ausschließliche Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz.

Redaktionelle Änderungen gem. anliegendem Entwurf.

2. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen gemäß anliegendem Entwurf (Artikel 2).

3. Bremische Urlaubsverordnung (Artikel 3):

Übernahme des Tarifergebnisses vom 02.03.2019 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst durch Erhöhung des Urlaubsanspruchs von 29 auf 30 Tage rückwirkend ab dem 01.01.2019 sowie Klarstellung der Rundungsbestimmungen sowohl bei Anwendung der Berechnung nach Tagen als auch nach Stunden.

Anpassung der Anrechnungsregelung von früheren Urlaubsansprüchen bei Wechseln von Beamtinnen und Beamten aus dem öffentlichen Dienst in den Geltungsbereich der Bremischen Urlaubsverordnung.

Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018, AZ.: C-569/16 und C-570/16 durch Änderung der Regelung zur finanziellen Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Tod der Beamtin oder des Beamten auch ohne vorhergehende Dienstunfähigkeit.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamten zur Begleitung ihres Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist im Falle einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation gewährt.

Einführung einer befristeten gesonderten Übergangsregelung zum Verfall der Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2019.

Redaktionelle Anpassungen gemäß anliegendem Entwurf.

4. Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (Artikel 4):
Redaktionelle Anpassungen gemäß anliegendem Entwurf.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung des § 8 BremLVO (Erprobungszeit), mit der u.a. eine anteilige Berücksichtigung von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung für die Erprobungszeit beabsichtigt ist, kann in wenigen Einzelfällen zu einer Verzögerung von Beförderungen führen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen lassen sich aufgrund der individuellen Entwicklung der Beamtinnen und Beamten jedoch nicht beziffern. Ein Einspareffekt wird kaum zu verzeichnen sein, da der betroffene Personenkreis sehr gering ist. Die Beamtinnen und Beamten mit unterhältiger Teilzeitbeschäftigung haben einen geringen Anteil an den Beamtinnen und Beamten insgesamt (Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte): Aktuell könnte die Neuregelung in § 8 Absatz 2 Satz 3 BremLVO potentiell insgesamt 245 Beamtinnen und Beamte betreffen. Das sind 2 % aller Beamtinnen und Beamten in der Kernverwaltung und 1 % aller Beamtinnen und Beamten in den Ausgliederungen. Es könnten potentiell mehr Beamtinnen als Beamte betroffen sein: Während der Anteil der unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen im Kernbereich bei 3,5 % und in den Ausgliederungen bei 1,5 % liegt, beträgt der Anteil der unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten 0,3 bzw. 0,5 %.

Die Regelung kommt nur dann zum Tragen, wenn unterhältig teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sich erfolgreich auf einen Beförderungsdienstposten beworben haben. In diesen Fällen wird sich die Erwirtschaftung der Erprobungszeit ggf. über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass Beförderungen unter Berücksichtigung der einheitlichen Beförderungstermine in Einzelfällen erst später als bei mindestens hälftiger Teilzeitbeschäftigung erlangt werden können.

Die übrigen Änderungen haben keine geschlechterrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei, dem Rechnungshof sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG und § 39a BremRiG):

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Verordnungsentwurf haben der DGB mit Stellungnahme vom 27.05.2020 (Anlage 1), der dbb mit Stellungnahme vom 03.06.2020 (Anlage 2)

und die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft mit Stellungnahme vom 09.06.2020 (Anlage 3). Der Deutsche Hochschulverband hat mit Schreiben vom 04. Mai 2020 (Anlage 4) keine Bedenken geäußert. Die Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichter hat mit E-Mail vom 07.06.2020 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Richterbund Bremen hat sich nicht zu dem Entwurf geäußert.

Allgemeines:

Der DGB fordert in seiner Stellungnahme eine frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung der Spitzenorganisationen, konkret eine Beteiligung bereits auf der Grundlage von Referentenentwürfen. Diese Forderung war u.a. Thema bei dem vom DGB angesprochenen Spitzengespräch des DGB mit dem Präsidenten des Senats und dem Senator für Finanzen am 26. November 2019. Entgegen der Darstellung des DGB sind dort aber keine konkreten Zusagen gemacht worden, vielmehr wurde vereinbart, die Frage der künftigen Einbeziehung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (§ 93 Abs. 1 BremBG) zu prüfen.

Die Vorstellungen des DGB würden entgegen der derzeitigen Praxis bedeuten, die Spitzenorganisationen bereits vor einer ersten Senatsbefassung einzubinden und Entwürfe von Gesetzen oder Verordnungen bereits in diesem Stadium zu veröffentlichen. Eine solche Praxis wirft jedoch grundsätzliche landesverfassungsrechtliche Fragen des Verhältnisses von Ressort- zu Kollegialprinzip auf. Art. 120 Satz 3 Nr. 3 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen bestimmt, dass Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind, der Beschlussfassung des Senats vorbehalten sind. Mit dieser Vorschrift wird das Ressortprinzip durch das Kollegialprinzip überlagert. Artikel 120 Satz 1 der Landesverfassung bestimmt konsequenterweise und insoweit im Gegensatz zum Grundgesetz und zu den Verfassungen der anderen Länder (mit Ausnahme Hamburgs) ausdrücklich nicht, dass die Senatsmitglieder ihren Geschäftsbereich „selbständig“ und „unabhängig“ leiten (vgl. Göbel, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 120, Rn. 15). Diese landesverfassungsrechtliche Besonderheit setzt der Kompetenz einzelner Ressorts, Gesetzentwürfe vor einer Befassung im Senat bereits einer Verbandsbeteiligung zuzuführen, jedenfalls Grenzen, die der Senat noch eingehend zu prüfen hat. Dabei ist auch von Bedeutung, dass eine frühzeitige Veröffentlichung von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen für den Senat bei seiner späteren und dann erstmaligen Beschlussfassung präjudizielle Wirkung entfalten kann.

Die Meinungsbildung des Senats zu dieser grundsätzlichen Frage ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 4 (§ 8 BremLVO – Erprobungszeit):

Der DGB wendet sich in seiner Stellungnahme gegen die beabsichtigte Anrechnung von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur hälftigen Arbeitszeit. Unterhältige Teilzeitbeschäftigung werde oftmals aus einer persönlichen Situation, wie z.B. Erziehung kleiner Kinder oder zu pflegende Familienangehörige, gewählt. Beamtinnen und Beamte, die sich in dieser Situation im Auswahlverfahren gegen Konkurrenten durchgesetzt hätten, dürften nach Auffassung des DGB besonders geeignet sein und sollten nicht durch eine Streckung der Erprobungszeit benachteiligt werden. Das gelte insbesondere, wenn die neue Funktionsstelle zuvor bereits im Rahmen ei-

ner Abwesenheitsvertretung übernommen worden sei. Die mit dem Verordnungsentwurf angestrebte Verlängerung der Probezeit solle nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Bewährung ansonsten nicht festgestellt werden könne. An dem Verordnungsentwurf soll festgehalten werden. Beamtinnen und Beamten mit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung haben lediglich einen geringen und tendenziell sinkenden Anteil an den Beamtinnen und Beamten insgesamt (Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte). Die Regelung kommt nur dann zum Tragen, wenn unterhäftig teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sich erfolgreich auf einen Beförderungsdienstposten beworben haben und die Auswirkungen der Anrechnung im Verhältnis zur häftigen Teilzeit mehr als drei Monate betragen. In diesen wenigen Fällen wird sich die Erwirtschaftung der Erprobungszeit ggf. über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass Beförderungen unter Berücksichtigung der einheitlichen Beförderungstermine in Einzelfällen erst später als bei mindestens häftiger Teilzeitbeschäftigung erlangt werden können. Dies ist erscheint im Hinblick auf die dauerhafte Verwendung in dem jeweiligen statusrechtlichen Amt auch angemessen. Nach dem Zweck der Regelung, die mit der Auswahl für den Beförderungsdienstposten verbundene Prognose der Best-Eignung durch tatsächliche Bewährung in den höher bewerteten Aufgaben zu ergänzen und zu bestätigen, muss die Erprobungszeit den Beamtinnen und den Beamten die Gelegenheit bieten, deren fachliche Eignung für den höher bewerteten Dienstposten nachzuweisen. Die Dauer der Erprobung muss ausreichen, um einen solchen Nachweis angemessen zu ermöglichen. Die in § 8 vorgeschriebene Mindestzeit von sechs Monaten und die grundsätzliche Höchstgrenze von einem Jahr ziehen den Rahmen für den Sinn der Vorschrift. Bei unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung, d.h. mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 20 Stunden wird die Gelegenheit, den Nachweis der Eignung zu erbringen, eingeschränkt. Der Dienstherr hat ebenfalls ein berechtigtes Interesse, bei der Entscheidung über eine dauerhafte amtsangemessene Verwendung auf der Grundlage ausreichender Eignungsnachweise entscheiden zu können. Die Berücksichtigung von Zeiten, die rein privat geleistet wurden und keinerlei Bezug zu dem Beförderungsamts haben und sich dem Zugang des Dienstherrn verwehren, ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 17 BremLVO – Dienstverhältnis zur Ausbildung):

Der DGB weist darauf hin, dass er bei einer vollständigen Regelung der Altersgrenzen in § 48 Landshaushaltsordnung (LHO) davon ausgehe, bei einer Änderung von „beamtenrechtlichen Regelungen in der LHO“, gem. § 93 Bremisches Beamtengesetz beteiligt zu werden.

Dieser Forderung soll nicht nachgekommen werden, da es sich bei der Altersgrenze um ein rein fiskalisches Instrument handelt, die sich der förmlichen Beteiligung nach § 93 BremBG entzieht.

Der DGB fordert zudem, weiterhin Ausnahmen für die Fälle vorzusehen, in denen Verzögerungen auf Kindererziehungszeiten, bzw. auf Zeiten des Wehr- oder Wehersatzdienstes zurückzuführen sind und in diesen Fällen die Altersgrenze um bis zu zwei Jahren, also auf die Vollendung des 47. Lebensjahres heraufzusetzen, da der fiskalische Nachteil durch die beabsichtigte Änderung zumindest teilweise durch die Anhebung der Altersgrenzen wieder gemildert werde.

§ 48 Absatz 2 der LHO lässt bereits jetzt die Möglichkeit zu, von der Altersgrenze abzuweichen, wenn die Ernennung oder die Versetzung einen erheblichen Vorteil für die Freie Hansestadt Bremen bedeutet oder ein dringendes dienstliches Interesse besteht, den Bewerber oder die Bewerberin zu gewinnen. Diese Ausnahmetatbestände werden als ausreichend angesehen.

Der dbb weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sichergestellt sein sollte, dass zukünftige Beamtinnen und Beamte noch auskömmliche Versorgungsbezüge erreichen könnten.

Die Abwägung des Leistungs- und Lebenszeitgrundsatzes als gegenläufige Verfassungsgrundsätze wurden hinreichend beachtet.

Zu Nummer 9 (§ 25 BremLVO – Regelaufstieg):

Gemäß Stellungnahme des dbb, würde er es begrüßen, wenn weitere Erleichterungen zum Aufstieg in die Laufbahnverordnung aufgenommen werden würden und der Praxisaufstieg und die damit gewonnene Arbeitspraxis mehr Gewicht erhalten würden.

Den Vorschlägen des dbb soll nicht gefolgt werden, da die Aufstiegsmöglichkeiten von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 als ausreichend betrachtet werden, zumal es den Bewerber/-innen offensteht, nebenberufliche Studiengänge zu belegen, die gem. § 3 Abs. 3 BremLVO ebenfalls den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 eröffnen können. Eine Stärkung des Praxisaufstieges wird jedoch ausgeschlossen. Das durch das Beamtenneuregelungsgesetz und die Laufbahnrechtsneuregelungsverordnung neugestaltete Laufbahnrecht hat u.a. das Ziel, die Mobilität und Flexibilität der Beamtinnen und Beamten zu erhöhen sowie das Leistungsprinzip und das Prinzip des lebenslangen Lernens zu stärken. Diesen Prinzipien folgend bildet der in §§ 25 f. BremLVO geregelte Regelaufstieg den Regelfall des vertikalen Laufbahnwechsels. Dabei liegt die Erwägung zugrunde, dass umfassend fortgebildete Beamtinnen und Beamten die Anforderungen aller funktionalen Ämter der (jetzt erweiterten) Laufbahn erfüllen und deshalb vielfältig und flexibel eingesetzt werden können. Demgegenüber bildet der Praxisaufstieg in § 27 BremLVO nicht eine gleichwertige Möglichkeit des Aufstiegs, sondern im Verhältnis zum Regelaufstieg einen nachrangigen Ausnahmefall. Zu den Voraussetzungen, die für die Feststellung einer bis zu einem Amt der Bes. Gr. A11 beschränkten Laufbahnbefähigung zu prüfen sind (s.u.) gehört gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BremLVO dass für den Einsatz der Beamtin/des Beamten ein dienstliches Bedürfnis besteht. Das dienstliche Bedürfnis wird in § 27 Abs. 2 BremLVO konkretisiert und darf nur angenommen werden, wenn eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des konkreten Arbeitsplatzes ist, z.B. ein über Jahre erworbenes Spezialwissen. Dieses Spezialwissen ist nach der laufbahnrechtlichen Systematik gerade dadurch gekennzeichnet, dass es außerhalb der Inhalte einer Laufbahnausbildung oder einer Aufstiegsausbildung erworben wird, weil es regelmäßig nicht Gegenstand der Aus- und Fortbildung ist. Dieser Aufstieg ist als Verwendungsaufstieg ausgestaltet, d.h. auf diesem Weg wird die Befähigung für einen bestimmten Aufgabenbereich erworben. Die Beamtin/der Beamte ist folglich nach einem solchen Aufstieg nur noch in einem engen Verwendungsbereich einsetzbar, ein Wechsel schon innerhalb der Behörde ist fast ausgeschlossen. Dabei soll es sich um Einzelfälle handeln, in denen aufgrund des beruflichen Werdeganges und der beabsichtigten Verwendung eine gesonderte Aufstiegsprüfung nicht erforderlich oder aus besonderen persönlichen Umständen nicht zuzumuten ist.

Zu Nummer 10 (§ 28 BremLVO – In anderen Ländern oder beim Bund erworbene Befähigung):

Der DGB lehnt die geplante Änderung ab, da durch die Formulierung des neuen § 28 Abs. 1 die zwingende Anerkennung der bei anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigungen aufgehoben werde und dies weit über die in der Begründung dar-

gelegte Intention, der Nichtanerkennung rechtswidrig erlangter Laufbahnbefähigungen, hinausgehe. Damit stehe die geplante Änderung einer Mobilität im Wege, im Rahmen von Treu und Glauben müssten sich Beamtinnen und Beamten nach Auffassung des DGB schon vor dem Dienstherrnwechsel auf die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen verlassen können.

An dem Verordnungsentwurf soll festgehalten werden, da es sich nur um sehr seltene Einzelfälle handeln kann, in denen der Ausschluss einer Anerkennung gerechtfertigt erscheint. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anerkennung der Laufbahnbefähigungen durch Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des BremBG rechtmäßig erfolgen. Soweit jedoch vor Übernahme durch den aufnehmenden Dienstherrn erkannt wird, dass die Befähigungsvoraussetzungen für das angestrebte Amt offensichtlich nicht vorliegen, so muss es ihm gestattet sein, diese Bewerber/-innen aufgrund der fehlenden Laufbahnbefähigung abzulehnen. Die Stellungnahme des DGB aufgreifend, wird geprüft, ob die Einschränkung auf die in der Begründung genannten Ausnahmefälle in einem Rundschreiben zu dieser Änderungsverordnung als Handlungsrahmen für die Verwaltung definiert werden können. Im Übrigen haben die norddeutschen Länder im Rahmen des Konsultationsverfahrens keine Bedenken gegen Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs vorgetragen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen):

Der DGB stimmt den beabsichtigten Änderungen grundsätzlich zu, fordert jedoch darüber hinaus die Anhebung der Jubiläumszuwendung von

307 Euro auf 375 Euro bei einer Dienstzeit von 25 Jahren,

409 Euro auf 600 Euro bei einer Dienstzeit von 40 Jahren,

511 Euro auf 750 Euro bei einer Dienstzeit von 50 Jahren.

Der Forderung des DGB soll nicht entsprochen werden. Die Höhe der Jubiläumszuwendungen steht überwiegend im Gleichklang mit den Beträgen der übrigen norddeutschen Länder. Es besteht daher keine Veranlassung zu einer Erhöhung dieser Zuwendungen.

Zu Artikel 3 (Bremische Urlaubsverordnung):

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft hat keine Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Bremischen Urlaubsverordnung. Sie fordert jedoch eine Korrektur des § 13 BremUrIVO zum Zusatzurlaub für Wechselschicht, Schichtarbeit und Nachtarbeit. Die gewünschte Änderung ist nicht Teil dieses Verfahrens. Die Auseinandersetzung mit der aufgeworfenen Fragestellung wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 15 BremUrIVO - Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation):

Der DGB begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Einführung eines Anspruchs auf Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes während einer Rehabilitationsmaßnahme. Jedoch sei der Umfang des Freistellungsanspruchs unter Fortzahlung der Besoldung nicht ausreichend. Der DGB fordert, dass auf die beabsichtigte Differenzierung von grundsätzlich fünf Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung gegenüber zehn Arbeitstagen für Alleinerziehende verzichtet wird und generell zehn Arbeitstage unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden sollten. Zumindest solle eine Härtefallre-

gelung aufgenommen werden, die in den Fällen greifen würde, in denen der Ehepartner z.B. durch schwere Krankheit nicht berufstätig ist, aber auch nicht die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

An der geplanten Regelung soll festgehalten werden. Der grundsätzliche Anspruch auf Freistellung zur Betreuung des Kindes während einer Rehabilitationsmaßnahme besteht für alle Beamtinnen und Beamte in gleichem Umfang von 15 Arbeitstagen. Die differenzierte Anspruchsdauer der Fortzahlung der Besoldung zum einen für Alleinerziehende gegenüber Nicht-Alleinerziehenden steht im Gleichklang mit § 19 Absatz 2 der Bremischen Urlaubsverordnung und ist in Anlehnung an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch V zum Anspruch auf Krankengeld bei der Betreuung eines erkrankten Kindes gestaltet. Die Einführung einer weiteren, darüberhinausgehenden Härtefallregelung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 28 BremUrlVO - Übergangsregelung):

Der DGB begrüßt grundsätzlich die geplante einmalige Änderung zum Hinausschieben des Verfallsdatums für den restlichen Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 2019. Er hält jedoch den Übertragungszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 für zu kurz und fordert, die Frist bis zum 31. März 2021 auszudehnen. Zur Begründung wird angeführt, dass nur durch eine größere zeitliche Streckung des Zeitraumes eine uneingeschränkte Planbarkeit des Urlaubs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Resturlaubsansprüchen gewährleistet werden könne und somit weniger Konkurrenzen entstehen würden.

Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich soll der Urlaubsanspruch im jeweiligen Urlaubsjahr abgewickelt werden. Die in der Urlaubsverordnung festgelegte Ausdehnung des Verfallszeitraumes auf den 30. September des Folgejahres stellt schon eine weitreichende Verlängerung des Übertragungszeitraumes für Resturlaubstage aus dem Vorjahr dar und wird mit dem Änderungsvorschlag einmalig bis zum 31.12.2020 verlängert. Alle Dienststellen und somit auch alle Beschäftigten sind bereits frühzeitig mit dem Rundschreiben

5 c / 2020 vom 07.04.2020 über die geplante Änderung informiert worden, um eine besser planbare Urlaubsabwicklung in den Dienststellen vornehmen zu können. Für den überwiegenden Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht generell auch im Urlaubsjahr 2020 die Möglichkeit, Erholungsurlaub zu nehmen und somit den Resturlaub aus dem Vorjahr abzubauen.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation: Nach Erörterung im Rahmen des Konsultationsverfahrens wird von der Änderung des § 3 BremLVO zunächst abgesehen, da es sich lediglich um eine klarstellende Regelung zu bereits langjährig geübter Praxis handeln würde.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 17. August 2020 die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senator für Finanzen wird die Verwendungsbreite des Studienganges „Risiko- und Sicherheitsmanagement (B.A.)“ der Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Rahmen einer zukünftigen Änderung der Anlage 1 der Bremischen Laufbahnverordnung erneut prüfen.